

180321

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Baamt / [Signature]

MDW2-BA-03151/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Perner Birgit

+43 (2236) 9025
Durchwahl Datum
34240 15.03.2021

Betrifft

Wegenstein Gesellschaft m.b.H.; gewerbliche Betriebsanlage in 2355 Wiener Neudorf; Weinkellerei; Erneuerung der Dampfkesselanlage und des zugehörige Wasserservice-Moduls in der bestehenden Dampfkesselanlage; Austausch des dazugehörigen Edelstahlkamins und Errichtung einer Entlüftung für das Wasserservice-Modul, Abbruch des alten Wasserservice-Moduls inkl. Gitterabspernung; Politische Gemeinde: Wiener Neudorf, KG: Wiener Neudorf; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Wegenstein Gesellschaft m.b.H. hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für **die Erneuerung der Dampfkesselanlage und des zugehörige Wasserservice-Moduls in der bestehenden Dampfkesselanlage, Austausch des dazugehörigen Edelstahlkamins und Errichtung einer Entlüftung für das Wasserservice-Modul, Abbruch des alten Wasserservice-Moduls inkl. Gitterabspernung**, im Standort 2355 Wiener Neudorf, IZ-NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, KG Wiener Neudorf, Grst.Nr. 197/28, 305/12, KG Guntramsdorf Grst.Nr. 1616/322, Gemeinde Wiener Neudorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 12. April 2021 um 13.30 Uhr

an.

Treffpunkt: an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

BAUAMT DER
MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF

Eingang 18. März 2021

Zl: 31583

Hinweis
Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder

unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. Nr. 16/2020, in der geltenden Fassung wird hingewiesen. Daraus ergeben sich insbesondere folgende wesentliche Punkte:

- Bei mündlichen Verhandlungen ist am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand **von mindestens einem Meter einzuhalten**.
- Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion (**z.B. Mund-Nasen-Schutzmaske**) zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Ergeht an:

3. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf mit dem Ersuchen

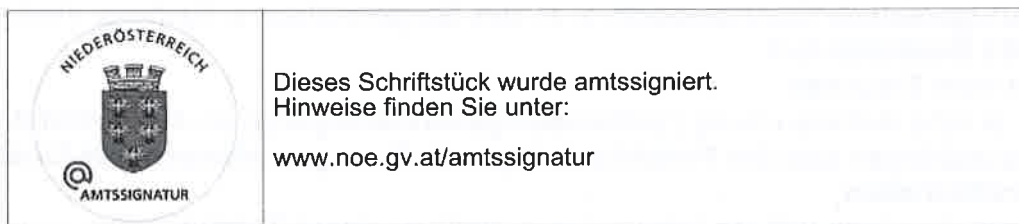
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

1. Wegenstein Gesellschaft m.b.H., IZ NÖ Süd, Straße 3 Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
2. Marktgemeinde Wiener Neudorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf

- mit dem Ersuchen
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.
4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
 5. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 6. ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, IZ NÖ-Süd, Straße 3, ECOPLUS-Bürogebäude, 2355 Wiener Neudorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Intubit AG, Baarerstraße 11, 6300 ZUG, SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. REWE International Lager- & Transport Ges.m.b.H., IZ NÖ-Süd Strasse 3, Obj. 16, 2355 Wiener Neudorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Billa Immobilien GmbH, IZ NÖ Süd, Straße 3, Objekt 16, 2351 Wiener Neudorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Castrol Austria GmbH Nfg OHG, Industriezentrum Süd Straße 6, 2355 Wiener Neudorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. GP Immobilien GmbH, Innsbrucker Bundesstraße 111, 5020 Salzburg
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann

M a r k u s, LL.M.



ANGESCHLAGEN AM: *18.08.2021*
ABGENOMMEN AM: *12.08.2021*

Der Bürgermeister:

